OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154138/8/SSt

Datum:
Linz, 19. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Dr. Steidl-Sebestyen über die Beschwerde der A__ gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Neukirchen am Walde vom 11.3.2024 GZ: BA-46/2024-Pa, wegen eines baupolizeilichen Beseitigungsauftrages nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit folgenden Maßgaben bestätigt:

a. Der erste Satz des Spruchpunktes I. hat zu lauten: „Gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 idgF wird Ihnen aufgetragen, für das konsenslos auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__ errichtete „runde Gebäude“ mit einem Durchmesser von 12,10 m (bebaute Fläche von ca. 114 m^2) bis spätestens 28.2.2025 zu beseitigen und den vorherigen Zustand wieder herzustellen.“

b. Der zweite Satz des Spruchpunktes I. „Dabei sind folgende Auflagen einzuhalten:“ wird ersetzt durch das Wort: „Hinweise:“.

c. Spruchpunkt II. wird dahingehend berichtigt, dass die Summe der Kommissionsgebühren statt „122,40“ „61,20“ zu lauten und die der offengelegten Rechenoperation vorangestellte Wortfolge „2 angefangene halbe Stunde für 2 Gemeindeorgane“ zu entfallen hat.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 11.3.2024 erteilte der Bürgermeister der Marktgemeinde Neukirchen am Walde (im Folgenden: belangte Behörde) der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) einen unbedingten baupolizeilichen Beseitigungsauftrag gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 betreffend eines näher umschriebenen konsenslos errichteten Gebäudes („rundes Gebäude“) auf dem Grundstück Nr. aaa, KG bbb C__.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Schreiben vom 31.3.2024, bei der belangten Behörde abgegeben am 8.4.2024, fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.3. Mit Schreiben vom 22.4.2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Festgestellter Sachverhalt:

II.1. Die Bf ist Alleineigentümerin des verfahrensgegenständlichen Grundstückes Nr. 1627, KG bbb C__. Dieses ist als Grünland, für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, gewidmet. Das Grundstück ist 2.530 m^2 groß (landwirtschaftliche Nutzfläche) und Teil der Liegenschaft Frankengrub 1 (EZ ccc, KG ddd C__) mit einer Gesamtfläche von ca. 6,8 ha (davon ca. 5 ha Wiesen und ca. 1,5 ha Wald). [Grundbuchsauszug]

II.2. Die Bf betreibt eine Landwirtschaft (Betriebsnummer 23; Urproduktion: Verkauf von Heu, Holz, Erdäpfel, Kürbisse, Gemüse und Saft) auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 4,58 ha.
Neben der Urproduktion wird die Liegenschaft Frankengrub 1 als „D__“ geführt. Ein Großteil des Hauptgebäudes und ein Nebengebäude werden im Rahmen des „Auszeit-Hofes“ genutzt. Dieses Projekt stellt keinen klassischen oder herkömmlichen Landwirtschaftsbetrieb dar, sondern ein Sozialprojekt, in dem die land- und forstwirtschaftliche Produktion mit sozialen und pädagogischen Dienstleistungen und Vermietung von Räumlichkeiten verwoben ist. Insgesamt ist von einem kleinlandwirtschaftlichen Betrieb mit Diversifizierungszweig (Green-Care) auszugehen. [Agrarfachliches Gutachten vom 18.1.2023, ON 33 des Verwaltungsaktes]

II.3. Auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück wurde im Sommer 2015 ein überwiegend umschlossenes, begehbares Bauwerk mit einem runden Grundriss

von 12,10 m (bebaute Fläche: 114,99 m^2) auf Holz-Rundlingen und Granitsteinen errichtet. 2018 wurden Punktfundamente zur Stärkung der Stabilität nachgelegt.

Dieses ist im Einreichplan aus dem Jahr 2015 (Plan Nr. E-026.01.A vom 22.9.2015) wie folgt dargestellt: Es wird über eine Außentreppe erschlossen, von welcher man in den Vorraum gelangt; daran angrenzend befindet sich ein Bad und eine Toilettenanlage. Zentral ist ein Besprechungsraum vorhanden. Weiters ist ein Aufenthaltsraum gegeben. Die Räume werden von Umfassungsbauteilen, welche als Außenwände zu beschreiben sind, umschlossen. Angrenzend ist ein Wintergarten bzw. eine Terrasse vorgesehen, welche ebenfalls über eine Außentreppe bzw. eine Türe in den Besprechungsraum erschlossen ist. Der geplante Durchmesser des Grundrisses beträgt ca. 12,10 m. Den oberen Abschluss bildet ein flachgeneigtes Dach. Im Mittelpunkt des Daches ist eine Belichtungskuppel eingebaut. Die Höhe des Bauwerks beträgt lt. Plan 3,12 m im Bereich der Traufe und 4,45 m im Bereich der Belichtungskuppel (Maßangaben bezogen auf den Fußboden des Bauwerks). Die Gründung erfolgt lt. Plan mit Punktfundament aus Beton mit darüber liegenden Rundhölzern.

Im Zuge der am 22.1.2024 durchgeführten baupolizeilichen Überprüfung stellte der dort anwesende bautechnische Amtssachverständige fest, dass von diesem Einreichplan wie folgt abgewichen wurde bzw. das geplante Bauvorhaben noch nicht in allen Punkten fertiggestellt wurde:

- Die Zugangstreppen sind noch nicht vorhanden
- Der Wintergarten bzw. Terrassenverbau (Pfostenriegelkonstruktion mit Glasfüllungen) wurde noch nicht ausgeführt. Die darüberliegende Dachkonstruktion besteht bereits.
- Hinsichtlich der lichten Raumhöhe und der Innenabmessungen bestehen Abweichungen im Bereich von 0-50 cm.
- Die Situierung entspricht nicht den Abständen, welche im Einreichplan angegeben sind. Südwestseitig ist anstelle der 17 m zwischen Güterweg und Außenkante des Wintergartens bzw. Terrassenverbaues ein Abstand von ca. 21-22 m gegeben. Zur südöstlichen Grundgrenze ist entgegen dem Abstand von 15 m wie im Einreichplan dargestellt, ein Abstand von 10-11 m gegeben.
- Die Ausrichtung des Bauwerkes entspricht nicht der Darstellung im Einreichplan; es erfolgte eine geringfügige Drehung im Uhrzeigersinn.

[Aktenvermerk über die baupolizeiliche Überprüfung vom 22.1.2024, ON 37 des Verwaltungsaktes]

In der Zwischenzeit wurde das Gebäude fertiggestellt. [Tonbandprotokoll, ON 7 des Gerichtsaktes]

II.4. Für dieses Bauwerk (im Folgenden: rundes Gebäude) wurde von der belangten Behörde als zuständige Baubehörde kein Baubewilligungsbescheid erlassen.

II.5. Das runde Gebäude wird ausschließlich zu Wohn- und Aufenthaltszwecken genutzt. Es werden überwiegend Trainer und Vortragende für die am Hof angebotenen Seminare oder im Zuge der Raumvermietung durchgeführten Seminare beherbergt. Teilweise werden „Auszeit“-Gäste untergebracht. Für die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion wird das Gebäude nicht verwendet. [Tonbandprotokoll, ON 7 des Gerichtsaktes]

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, Einsichtnahme in das offene Grundbuch und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.8.2024, an der alle Parteien sowie der bereits bei der baupolizeilichen Nachschau am 22.1.2024 anwesende bautechnische Amtssachverständige teilgenommen haben. In der Verhandlung wurde die Sachlage, insbesondere auch die baupolizeiliche Stellungnahme des Amtssachverständigen, ausführlich erörtert.

Daraus – insbesondere aus den jeweils in eckigen Klammern angeführten Beweismitteln – ergibt sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei. Dieser wurde von der Bf auch nicht bestritten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Stellt die Baubehörde fest, dass eine bewilligungspflichtige bauliche Anlage ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder bereits ausgeführt wurde, hat sie gemäß § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dem Eigentümer der baulichen Anlage mit Bescheid aufzutragen, entweder nachträglich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Baubewilligung zu beantragen oder die bauliche Anlage innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen und gegebenenfalls den vorigen Zustand wiederherzustellen. Die Möglichkeit, nachträglich die Baubewilligung zu beantragen, ist dann nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Baubewilligung nicht erteilt werden kann.

IV.2. Die Erlassung eines baupolizeilichen Auftrages nach § 49 Oö. BauO 1994 setzt voraus, dass die den Gegenstand des Verfahrens bildende bauliche Anlage sowohl im Zeitpunkt ihrer Ausführung als auch im Zeitpunkt der Erlassung des behördlichen Auftrages bewilligungspflichtig (respektive anzeigepflichtig) war bzw. ist (vgl. VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025; 30.1.2014, 2013/05/0223; 6.11.2013,

2012/05/0082; *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht[7] § 49 Oö. BauO 1994 Erl 7). Für die Klärung der Frage aber, ob die Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung (Kenntnisnahme einer Bauanzeige) im Zeitpunkt der Erlassung des Abbruchauftrages möglich ist, ist die in diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage maßgeblich (vgl. VwGH 30.1.2014, 2013/05/0223). Da unter „maßgeblicher Rechtslage“ in § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 jedenfalls auch die in Abs. 6 genannten bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen zu verstehen sind, erübrigt sich, wenn ein solcher Widerspruch zu bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen besteht, eine Differenzierung dahingehend, ob eine bewilligungspflichtige, anzeigepflichtige oder bau- und anzeigefreie Ausführung vorliegt. Es muss sich lediglich um eine „bauliche Anlage“ handeln (vgl. VwGH 17.4.2012, 2009/0063; 24.4.2007, 2006/05/0054; 31.7.2006, 2005/05/0240; 22.11.2005, 2003/05/0130).

IV.3. Das verfahrensgegenständliche im Sommer 2015 errichtete Bauwerk im Ausmaß von ca. 115 m^2 ist allseitig umschlossen, steht mit dem Boden in Verbindung und kann von Personen betreten werden. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist es offenkundig, dass zur Herstellung eines derartigen Gebäudes ein wesentliches Maß an bautechnischen Kenntnissen erforderlich ist (vgl. VwGH 16.9.1997, 97/05/0139), sodass es sich – wie auch bereits durch den bautechnischen Amtssachverständigen im Zuge der baupolizeilichen Überprüfung am 22.1.2024 festgehalten wurde – zweifelsfrei um ein Gebäude im Sinne der bautechnischen Vorschriften (§ 2 Z 12 Oö. BauTG 2013) handelt.

Für die Errichtung des runden Gebäudes musste sowohl im Errichtungszeitpunkt (§ 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994, LGBl. Nr 66/1994 idF LVGl. Nr 34/2013) als auch nach der aktuellen Rechtslage (§ 24 Abs. 1 Z 1 Oö. BauO 1994, LGBl. Nr. 66/1994 idF LGBl. Nr 55/2021) ein Baukonsens in Form einer Baubewilligung erwirkt werden.

Sollte – wie die Bf unter Verweis auf eine „mündliche Zusage“ an ihre Mutter vorbringt – eine Baubewilligung mündlich erteilt worden sein, so ist diese nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes allen in Betracht kommenden Bauordnungen unwirksam (vgl. VwGH 27.10.1993, 93/05/0153 zur Oö. BauO 1976; zur Oö. BauO 1875 etwa VwGH 21.2.1989, 89/05/0014; mündliche Zusagen oder ein konkludentes Verhalten von Behördenorganen können eine erforderliche Bescheiderlassung nicht ersetzen: ua. VwGH 24.3.2022, Ra 2020/05/0081 mwN). Selbst wenn aus einer mündlichen Zusage ein Recht abgeleitet werden könnte, wurde im Zuge der baupolizeilichen Überprüfung am 22.1.2024 festgestellt, dass das verfahrensgegenständliche Gebäude nicht entsprechend des Einreichplanes vom 22.9.2015 ausgeführt wurde (Situierung, Drehung). Es liegt daher ein „aliud“ im Vergleich zu diesem Ansuchen vor, sodass selbst im Falle einer Bewilligung dieses Ansuchens kein Baukonsens

für das tatsächlich errichtet und nunmehr verfahrensgegenständliche Gebäude abgeleitet werden könnte.

Ein Baukonsens für das runde Gebäude existiert nicht, sodass die belangte Behörde daher zu Recht von einer konsenslos errichteten baulichen Anlage im Sinne des § 49 Oö. BauO 1994 ausgegangen ist.

IV.4. Bei diesem Ergebnis ist anschließend zu klären, ob ein bedingter oder ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu ergehen hat; d.h., ob der Bf die Möglichkeit einzuräumen war, binnen einer festzusetzenden Frist um eine nachträgliche Baubewilligung anzusuchen.

IV.4.1. Diese Frage ist anhand der im Entscheidungszeitpunkt maßgeblichen Rechtslage zu beurteilen (vgl. u.a. VwGH 29.4.2015, 2013/05/0025, mwN).

IV.4.2. Das gegenständliche „runde Gebäude“ befindet sich im für die Land- und Forstwirtschaft bestimmten Grünland.

Gemäß § 30 Abs. 5 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) dürfen im Grünland nur Bauwerke und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Unter der bestimmungsgemäßen Nutzung im Sinne dieser Bestimmung kommt nur eine Land- bzw. Forstwirtschaft in Frage, weil das verfahrensgegenständliche Grundstück nicht gesondert im Sinne des § 30 Abs. 2 bis 4 Oö. ROG 1994 (dort sind ua. demonstrativ Flächen für Erholungs- oder Sportanlagen angeführt) gewidmet ist.

„Zum Begriff der ‚land- und forstwirtschaftlichen Nutzung‘ im Zusammenhang mit der zulässigen Nutzung von der Land- und Forstwirtschaft gewidmeten Grundflächen im Sinn der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgeführt, dass nicht schon jede land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit im technischen Sinne darunter zu verstehen ist. Zur Vermeidung missbräuchlicher Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vorkehrung gegen eine Zersiedelung, hat der Verwaltungsgerichtshof daher das Vorliegen betrieblicher Merkmale, das heißt eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit, für wesentlich erachtet, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen landwirtschaftlichen (das heißt der Urproduktion dienenden) Betriebes rechtfertigen (vgl. VwGH 3.7.2001, 2001/05/0003, mwN).“ (VwGH 15.3.2021, Ra 2021/05/0036)

„Die Erforderlichkeit einer baulichen Anlage für land- und forstwirtschaftliche Zwecke ist nicht schon dann zu bejahen, wenn eine solche Tätigkeit beabsichtigt ist. Es genügt also nicht, wenn eine bloße Absicht zu einer solchen (zukünftigen) Nutzung im Verwaltungsverfahren ins Treffen geführt wird (vgl. VwGH 15.2.2011, 2008/05/0238).“ (VwGH 20.10.2015, 2013/05/0172)

Daraus folgt, dass es für die Beurteilung der Frage, ob ein bedingter oder ein unbedingter Beseitigungsauftrag zu erteilen ist, darauf ankommt, ob dann, wenn heute ein Antrag auf Erteilung einer Baubewilligung eingebracht werden würde, eine solche aufgrund der heutigen Gegebenheiten in Betracht käme.

IV.4.3. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen der Bf zur Nutzung des runden Gebäudes und die bereits im Zeitpunkt der Errichtung bestandene Intention im Zusammenhang mit dem Vereinszweck „gelebte Nachhaltigkeit“ relevant: Das Gebäude wird zu Aufenthalts- und Wohnzwecken genutzt, welche jedenfalls nicht mit dem (klassischen) land- und forstwirtschaftlichen Betrieb in Verbindung stehen. Die Gebäudenutzung erfolgt ausschließlich außerhalb der Urproduktion im Zusammenhang mit dem Sozialprojekt „G__“ / „I__“ oder im Rahmen der Vermietung von Seminarräumlichkeiten.

Vor diesem Hintergrund stellt das verfahrensgegenständliche runde Gebäude im hier maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt keine bauliche Anlage dar, die nötig ist um das für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen. Die von der Bf im Zuge ihrer Eingaben und in der mündlichen Verhandlung geschilderte Gebäudenutzung ist nach Ansicht der erkennenden Richterin – insbesondere unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers zu § 30 Abs. 9 Oö. ROG, wonach Neubauten für die Beherbergung von Gästen (Urlaub am Bauernhof) jedenfalls unzulässig sind – im hier zu beurteilenden Einzelfall typischerweise allenfalls nur im Zusammenhang mit einer Nachnutzung bereits bestehender (und bewilligter) land- und forstwirtschaftlicher Gebäude (§ 30 Abs. 6 Oö. ROG) oder – wie hier – im Falle einer Neuerrichtung im Zusammenhang mit einer entsprechenden Sonderausweisung iSd § 30 Abs. 2 Oö. ROG zulässig.

Darüber hinaus könnte das Gebäude schon wegen seiner Größe auch nicht durch die Bestimmung des § 30 Abs. 5 letzter Satz Oö. ROG legitimiert werden und schildert die Bf in der mündlichen Verhandlung zur Erörterung ihres Beschwerdevorbringens keine Situation, wonach es als Auszugshaus im Sinne des § 30 Abs. 5a Oö. ROG zu qualifizieren wäre.

Auf Basis des Gesagten würde eine Erteilung der Baubewilligung auf der Grundlage der heutigen Gegebenheiten (Flächenwidmung Grünland – Land- und Forstwirtschaft) nicht in Betracht kommen, sodass die belangte Behörde zu Recht einen unbedingten Beseitigungsauftrag erteilt hat.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der erteilte Beseitigungsauftrag einem allfälligen Ansuchen um Erteilung einer nachträglichen Baubewilligung nicht entgegensteht (vgl. VwGH 28.4.1983, 83/06/0020).

IV.5 Zu Spruchpunkt I.b (erteilten Auflagen):

Die Bestimmung des § 49 Abs. 1 Oö. BauO 1994 sieht lediglich die Beseitigung vorschriftswidriger baulicher Anlagen, nicht aber darüber hinausgehende Maßnahmen (etwa betreffend Entsorgung von Bauschutt / Baurestmasse, Sicherung der Baustelle, Kennzeichnung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen) vor (vgl. ua. LVwG Oö. 24.6.2019, LVwG-151857/15/VG). Es ist nicht Gegenstand des Beseitigungsverfahrens, wie der Abbruch durchzuführen ist. Diesbezüglich kann ein Beseitigungsauftrag allenfalls Hinweise enthalten.

IV.6. Zu Spruchpunkt I.c (vorgeschriebene Kommissionsgebühren):

IV.6.1. Gemäß § 77 Abs. 1 AVG können für Amtshandlungen der Behörden außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren eingehoben werden. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Gebühren ist § 76 leg. cit. sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 76 Abs. 2 2. Satz AVG belasten den Beteiligten die Auslagen bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 76 [Stand 01.04.2009, rdb.at] Rz 51 mwN).

Die Bf hat – wie zu Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides ausgeführt wurde – im Ergebnis einen konsenslosen Zustand hergestellt. Die Durchführung eines Ortsaugenscheines zur Beurteilung und Feststellung des Sachverhaltes ist zweifellos notwendig, wenn – wie im vorliegenden Fall – die Bf die konsenslose Bauführung bestreitet. Der Ortsaugenschein dauerte eine halbe Stunde. Die Beziehung eines bautechnischen Amtssachverständigen war für die Beschreibung der vorgefundenen baulichen Anlage zweifellos erforderlich. Es kann daher nicht als rechtswidrig erachtet werden, wenn der Bf Kommissionsgebühren vorgeschrieben wurden. Die vorgeschriebene Höhe entspricht auch dem Tarif gemäß § 3 Abs. 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung, wonach für jede angefangene halbe Stunde und für jedes teilnehmende Amtsorgan der Behörde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro zu verrechnen sind. Gemäß der Niederschrift waren jedoch nur 3 Amtsorgane eine angefangene halbe Stunde anwesend (wie im Spruch aufgelistet: Bürgermeister, Vizebürgermeister und ein amtlicher Bausachverständiger à 20,40 Euro), woraus Kommissionsgebühren in Höhe von insgesamt 61,20 Euro resultieren.

IV.6.2. Die Kommissionsgebühren sind in Spruchpunkt II mit einer Summe von 122,40 Euro ausgewiesen. Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Nach der Bestimmung des § 17 VwGVG iVm § 62 Abs. 4 AVG können Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten in Bescheiden jederzeit von Amts wegen berichtigt werden (vgl. ua. VwGH 5.10.2023, Ra 2022/02/0170). Ein Rechenfehler im Sinne dieser Bestimmung liegt dann vor, wenn eine rechnerische Operation unrichtig vorgenommen wurde, wobei dieser Fehler auf der unrichtigen Vornahme einer im Bescheid offen gelegten Rechenoperation beruhen muss (vgl. VwGH 18.12.2014, 2012/07/0233 mwN). Gegenständlich hat die belangte Behörde ihre rechnerische Operation offengelegt und die drei halben Stunden je mit 20,40 Euro ausgewiesen. Die daraus gebildete Summe von 122,40 stellt – wie mit der belangten Behörde in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erörtert – einen offenkundigen Rechenfehler dar. Die den Rechengang einleitend erwähnten zwei angefangenen halben Stunden für zwei Gemeindeorgangen wurden (der offengelegten Rechenoperation vorangestellt) ohne Gebührenbetrag aufgelistet und stellen einen auf die automatisationsunterstützte Datenverarbeitung zurückzuführenden Schreib- bzw. Übertragungsfehler dar. Spruchpunkt II des angefochtenen Bescheides war daher entsprechend zu berichtigen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rechtsprechung beantwortet werden konnten. Zudem ist die Rechtslage nach den in Betracht kommenden Normen klar und eindeutig (vgl. VwGH 19.5.2015, Ra 2015/05/0030). Darüber hinaus bedarf die Frage, ob die nachträgliche Bewilligungsmöglichkeit einzuräumen ist, einer Einzelfallbeurteilung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Dr. Steidl-Sebestyen